

Berufserfahrung : Die 50 Touren

- Ist es möglich, 1/2 Wanderungen zu machen und wenn ja, wie viele Stunden mindestens? Oder ist dies gar nicht mehr möglich und somit können alle Wanderungen, die mit Schulklassen, Tourismusbüros und Schweizer Skischulen durchgeführt werden, nicht mehr angerechnet werden, da es sich dabei oft um 1/2-Tages-Wanderungen mit weniger als 4 Stunden Dauer handelt?

Nein, es gibt keine halben Touren. Es gibt nur Touren, die mindestens 4 Stunden dauern. Siehe Wegleitung 4.1: *Eine Tour entspricht im Minimum 4 Stunden Einsatz im Gelände.*

- Sind die Vorbereitungen/Planungen in den Sommer- und Winterwanderungen enthalten? Und wenn ja, zu welchem Anteil?

Siehe Wegleitung 4.1: *Eine Tour entspricht im Minimum 4 Stunden Einsatz im Gelände.* Vorbereitung und Planung gehören zum Beruf und zur professionellen Vorbereitung jeder Tour, diese Vorbereitungszeit wird aber nicht angerechnet.

- Ist es möglich, Wanderungen im Ausland durchzuführen? Derzeit scheint es in Ländern wie Frankreich und Italien einen kleinen Widerspruch zur UIMLA zu geben, da diese Länder eine Berufsausübungsbewilligung auf der Grundlage des eidgenössischen Fachausweises verlangen.

Grundsätzlich werden auch Touren im Ausland angerechnet, sofern sie professionell und gemäss den lokalen rechtlichen Grundlagen (z.B. Berufsausübebewilligungen) durchgeführt wurden.

- Aus welchen Gründen haben die Stunden für Schneeschuhwanderungen so stark zugenommen? Das sind mehr als 40 % im Vergleich zu den alten Anforderungen von „200 Stunden, davon 50 Stunden Schneeschuhwandern“. Wir fragen uns, ob diese Sommer-/Winterverteilung dem tatsächlichen Bild unseres Berufs entspricht und ob sie angesichts der prognostizierten Klimaerwärmung und der Zunahme von Ruhezonen gerechtfertigt ist. Sollte dies in Zukunft nicht Gegenstand einer separaten Ausbildung sein, die mit der T4-Ausbildung vergleichbar ist?

Gemäss dem Berufsqualifikationsprofil und der Prüfungsordnung 1.21 planen, organisieren und leiten Wanderleiterinnen und Wanderleiter im Sommer wie auch im Winter Touren im Flachland, in mittleren Höhenlagen und Gebirgslagen. ... Die Berufsausübung untersteht den Regelungen im Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten SR 935.91 und in der Verordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung) SR 935.911 Art.3 und Art.8.

Wintertouren sind mit 2/5 der geforderten Touren adäquat vertreten. Damit erfüllen wir auch die entsprechenden UIMLA-Kriterien.

- Ist es möglich, die Dreijahresfrist zu verlängern, um seine Erfahrungen vor der Anmeldung zu belegen? Ein Großteil der Kandidaten hat eine Umschulung gemacht (während sie Kinder haben), die eine zeitliche Anpassung erfordert.

Die Prüfungsordnung 3.31 besagt, dass zur Prüfung zugelassen wird, wer mindestens 50 Touren mit einschlägiger Berufserfahrung im Berufsfeld des Wanderleiters / der Wanderleiterin in den vergangenen drei Jahren vorweisen kann. Es ist keine Abweichung

vorgesehen.

- Ich führe Touren für einen Verein, der minderjährige Jugendliche betreut, 10 x im Jahr, Winter und Sommer. Würde jede Wanderung zählen, auch wenn es für denselben Kunden ist?

Es wird eine vielfältige Berufserfahrung vorausgesetzt für die 50 Touren. Im Grundsatz aber ja, sofern die Wanderung professionell, gegen Entschädigung und gemäss Reglement durchgeführt wird.

- Ist der Gesamtbetrag der Vergütung in der vom Kunden unterschriebenen Erlebnisbestätigung anzugeben?

Ja, siehe Punkt 3.12 der zusätzlichen Anweisungen im Zusammenhang mit diesem Formular.

- Werden wir nach dem neuen Tarif der ASAM für Aspiranten (375CHF) gefragt, ob unser Ansatz höher oder niedriger ist?

Das Reglement erwähnt die branchenüblichen Ansätze, die die Comex mit gesundem Menschenverstand und situationsgerecht anwendet.

- Wenn man bei einer Gesellschaft/einem Tourismusbüro, einer Skischule angestellt ist, wird der oft niedrigere Stundenlohn akzeptiert?

Diese können akzeptiert werden, wobei zu beachten ist, dass nur Einsätze von mindestens vier Stunden gezählt werden.

- Ich organisiere Wanderwochen in den Pyrenäen mit einer Gruppe über sechs Tage. Wird das akzeptiert?

Ja, wenn die Wanderung professionell und nach den in dem Land geltenden Regeln organisiert wird. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass in einigen Ländern (insbesondere Frankreich) die Tätigkeit als Wanderleiter reglementiert ist und dass man als Schweizer Bürger über eine vom französischen Staat anerkannte Qualifikation und eine Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit verfügen muss.

- Zählen Wanderungen, die ich im Rahmen des Schweizer Alpenvereins SAC als Tourenleiter (entschädigt, aber nicht nach dem ASAM-Tarif vergütet) durchführe?

Reine Spesenerstattungen werden nicht als «professionell» gewertet. Das Reglement erwähnt die branchenüblichen Ansätze, die die Comex mit gesundem Menschenverstand und situationsgerecht anwendet.

- Sind Wanderungen, die unter winterlichen Bedingungen durchgeführt werden, bei denen aber nur ein Teil der Strecke mit Schneeschuhen zurückgelegt wird, gültig?

Die im Reglement verlangten Schneeschuhtouren müssen mit Schneeschuhen durchgeführt werden. Wenn ein kleiner Teil der Strecke zu Fuss zurückgelegt wird, ist das kein Problem, aber wenn nur der Gipfel mit Schneeschuhen bewältigt werden muss, kann die Tour eher nicht als Schneeschuhtour gewertet werden. Eine Wanderung im Jura im November, bei der 10 cm Neuschnee über den Kämmen, gilt beispielsweise nicht als Winter-Schneeschuhtour, kann aber als Sommertour gezählt werden.

Bewertung von T3-Wanderungen und SAC-Skala

- Wie bestimme ich den Schwierigkeitsgrad eines Wanderwegs, was zählt?

Für die Einteilung eines Wanderwegs gilt immer die Schwierigkeitsskala des SAC:

https://www.sac-cas.ch/fileadmin/Ausbildung_und_Wissen/Tourenplanung/Alpinmerkb%20C3%A4tter/20230601_SAC-Wanderskala_D.pdf

Sofern sich bspw. das SAC-Tourenportal und die Swiss Topo Karte widersprechen, muss eine Einzelfallbeurteilung vorgenommen werden. Im Grundsatz wird zugunsten des Kandidaten entschieden. Bspw. wird der Weg zur Hörnlihütte, der auf dem SAC-Portal mit T3 und auf Swisstopo mit T4 bewertet ist, als T3 akzeptiert.

Einschreibung und Prüfungsergebnisse

- Wenn ich mich nach einer Nicht-Zulassung erneut anmelde, gelten für mich dann die neuen Bedingungen oder noch die Bedingungen, die bei meiner ersten Anmeldung galten?

Nach einer Ablehnung ist eine vollständige Neuansmeldung erforderlich und wird nach den aktuellen Regeln behandelt, die auf unserer Website zu finden sind. Ab 2027 unterliegen Sie den 50 Touren, wobei die Übergangslösung der 200 Stunden 2026 noch angewendet wird.

- Gibt es eine Frist für das Ablegen der eidg. Berufsprüfung nach Abschluss der Ausbildung an einer anerkannten Schule?

Es gibt weder eine Verpflichtung, eine Ausbildung zu absolvieren, bevor man sich für den eidgenössischen Fachausweis anmeldet, noch eine Anmeldefrist nach einer Ausbildung. Lediglich die Liste der Wanderungen, die Ihre Berufserfahrung belegen, muss sich auf die letzten drei Jahre vor Ihrer Anmeldung beziehen.

- Wird es eine Höchstzahl von Kandidaten/innen pro Prüfung geben?

Es gibt kein Maximum an Kandidaten/Kandidatinnen. Es muss aber ein Minimum von 15 Kandidat/innen erreicht werden, damit die Prüfungen durchgeführt werden.

- Wenn man eine Prüfung nicht besteht, wird man dann automatisch für die nächste Prüfungssession neu angemeldet?

Nein, für eine Wiederholungsprüfung muss man sich anmelden, siehe Art. 6.53 der Prüfungsordnung: *Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.* Es wird dafür auf der Website ebenfalls ein Einschreibeformular geben.

- Auf dem Online-Anmeldeformular ist nun vermerkt, dass „Erste-Hilfe-Kurse von Schulen, die von der Comex anerkannt sind, akzeptiert werden“. Ist es etwas anderes, von der Comex anerkannt zu sein, als von der ASAM anerkannt zu sein? Werden wir von der Comex anerkannt?

Dies erscheint im neuen Anmeldeformular nicht mehr. Gemäss Art. 3.31 der neuen Prüfungsordnung wird zur Prüfung zugelassen, wer im Besitz eines gültigen Ausweises über den Besuch eines gültigen Ersthelferkurses Stufe I IVR oder eines gleichwertigen Nachweises ist. Das wird auch von der UIMLA gefordert. Wir empfehlen den Schulen, ihre medizinische Ausbildung als IVR Stufe 1 anerkennen zu lassen.

Übergangsregelung; bis 2026 werden Erste-Hilfe-Kurse der Schulen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung weniger als 2 Jahre zurückliegen, als gleichwertig mit IAS 1 betrachtet.

Prüfungsteil 1 : Projektarbeit

- Ist es möglich, ein Projekt mit Themenwanderungen zu realisieren, das über das Jahr verteilt ist und nicht in derselben Region stattfindet?

Nein. Die schriftliche Projektarbeit beschreibt eine Reihe von Wanderungen, die sich über mehrere Tage (= aneinanderhängend) in einer von der Kandidatin oder dem Kandidaten festgelegten Region erstrecken. Diese Wanderungen können als Trekking, als Sternwanderung, oder an verschiedenen Orten in derselben Region mit täglich wechselnden Start- und/oder Endpunkten stattfinden.

- Projektarbeit - Anhang 2, Punkt 3.2: Der Antragsteller muss die wirtschaftliche Rentabilität seines Produkts nachweisen => wie ?

Ein Geschäftsplan muss u. a. nachweisen, dass die Kosten und Einnahmen in Abhängigkeit von der gewählten Preisgestaltungsmethode das verkaufte Produkt für den WL rentabel machen.

- Wann soll die Präsentation der Projektarbeit stattfinden?

Der Kandidat / die Kandidatin kann entscheiden, wann die Projektarbeit, innerhalb des zur Verfügung gestellten Zeitfensters, präsentiert wird. Wir empfehlen, dies vor dem Ende der Wanderung zu planen, denn am Ende folgen die Fragen der Experten. Die Kunden können bei der Präsentation dabei sein, müssen es aber nicht.

- Welches ist die Mindestanzahl an Wandertagen für die Projektarbeit?

2

Prüfungsteil 2 : Sicherheitskenntnisse

- Was wird an Wissen über Schneekunde erwartet

Wir verweisen auf das Berufsqualifikationsprofil A Risikomanagement und B Eine Wanderung oder Schneeschuhtour planen und durchführen, die entsprechende Prüfungsrichtlinie mit der angeführten Literatur.

Prüfungsteil 3: Unfallmanagement und Erste Hilfe

- Welche Rolle spielen die Kunden (die vom Kandidaten/von der Kandidatin eingeladen werden) bei dieser Prüfung?

Einer der Experten wird die Rolle des Kunden (Verletzter, Kranker usw.) spielen, um den man sich kümmern muss. Die anderen Gäste werden wie sonst an einer Wanderung in diese Übung einbezogen und nehmen an der gesamten Übung als übrige Gäste teil.

Es ist möglich, dass zu Beginn der Prüfung keiner der beiden Experten die Rolle des Kunden übernommen hat. Der Kontext und die Informationen, die zu diesem Zeitpunkt zwischen Kandidat/in und Experte/in ausgetauscht werden, sollten die Situation klären, damit der/die Kandidat/in mit den richtigen Informationen und einem klaren Kontext in die Prüfung starten kann.

Prüfungsteil 4: Sicherungstechnik

- Welche Rolle spielen die Kunden (die vom Kandidaten/von der Kandidatin eingeladen werden) in dieser Prüfung?

Einer der Experten wird bei der Prüfung der Sicherungstechniken die Rolle des Kunden übernehmen. Die eingeladenen Kunden werden nicht in diese Übung einbezogen.

- Können Sie uns sagen, welche Knoten bei der Prüfung vorgelegt werden dürfen? Wir hören viele verschiedene Dinge und können keine Informationen über die Dokumente finden, die auf der COMEX-Website zur Verfügung gestellt werden.

Es ist alles erlaubt, was zur Sicherung heikler Passagen erforderlich ist, wie z. B. das Anbringen eines Handlaufs/eines festen Seils oder die Unterstützung eines Kunden mithilfe eines kurzen Seils, das um seine Taille befestigt wird, ohne die Hilfe eines Klettergurts. Derzeit gibt es keine abschliessende Liste. Die Materialliste ist in der Prüfungsrichtlinie enthalten.

- Erlaubte Techniken für Wanderleiter/innen nach RiskV
Nach Gesprächen mit einigen unserer Bergführerausbilder stellte sich die Frage nach dem Sichern von Kunden am Körper. Es scheint, dass einige Experten dieses Manöver während einer praktischen Prüfung verlangt haben. Es wird aber nicht unterrichtet, da strittig ist, ob es der RiskV entspricht. Was wird getestet?

Hier verweisen wir auf die oben gegebene Antwort zu den erlaubten Knoten. Alle geforderten Übungen können mit den angesprochenen Techniken gelöst werden.

Wir weisen auf den Reglementstext hin: „Abgesehen von Schneeschuhen ist es nicht notwendig, technische Hilfsmittel wie Eispickel, Steigeisen oder Seile zu verwenden, um die Sicherheit der Kunden zu gewährleisten“.

Es ist zu bedenken, dass, wenn eine Sicherung mit Klettergurt die einzige Möglichkeit ist, einen Kunden zu halten oder ihn vor einem gefährlichen Sturz auf einer bestimmten Passage zu bewahren, also um die Sicherheit des Kunden zu gewährleisten, das Gelände nicht mehr für die Ausübung des Berufs des Wanderleiters/der Wanderleiterin gemäss RiskV geeignet ist. Dies unter anderem aufgrund der Tatsache, dass die verwendete(n) Technik(en) nicht dazu da ist/sind, die Sicherheit der Kunden zu erhöhen, wie es gesetzlich erlaubt und definiert ist, sondern unerlässlich ist, um diese zu gewährleisten, was keine erlaubte Option im Sinne des Gesetzes ist.

Die in der Antwort auf die Frage zu den Knoten beschriebenen Techniken sind Techniken, die die Sicherheit des Kunden erhöhen.

Prüfungsteil 6: Wanderung

- Können Sie die Rolle der Expertin/des Experten, die/der als Kunde/in auftritt, erläutern?

Während der Wanderung wird der/die Kandidat/in darüber informiert, wenn einer der Experten die Rolle des Kunden übernimmt und wann dies nicht mehr der Fall ist. In diesem Fall ist der Experte wie ein Gast zu behandeln. Ansonsten muss sich der/die Kandidat/in nicht um die Expert/innen kümmern, sollte aber dennoch dafür sorgen, dass diese beobachten und zuhören können, um ihre Bewertung vornehmen zu können. Was die Expertinnen und Experten nicht sehen oder hören, können sie auch nicht beurteilen.

Während der gesamten Wanderung können die Experten Fragen stellen, um die beruflichen Kenntnisse der Kandidaten zu vertiefen oder zu testen. Diese Fragen sollten sich auf den Kontext der Wanderung und die behandelten Themen beziehen.

- Animationen, Pausen, etc. :
 - Die Anzahl und Dauer der Pausen wird nicht erwähnt, gibt es eine genaue Regelung, die erwartet wird?
 - Wie viele Animationen werden bei der Wanderung und im Winter erwartet?

- Ist es möglich, eine vom Bewerber durchgeführte kulturelle Besichtigung (Denkmal oder ähnliches) in die Wanderung einzubeziehen? Wenn ja, gibt es eine Höchstdauer?

Wir weisen darauf hin, dass das Wort „Animation“ im neuen Qualifikationsprofil oder in den Richtlinien/Beurteilungsbögen nicht mehr verwendet wird und dass die Experten nicht unbedingt Animationen erwarten, wie sie im alten Reglement auf der Grundlage von 3 x 20 Minuten gefordert wurden.

Die Absicht der neuen Regeln ist es, ein persönlicheres, flüssigeres und vor allem realistischeres und weniger erzwungenes Wandern als heute zu ermöglichen. Dies wird in den Richtlinien besonders hervorgehoben. Es soll sich um eine ausgereifte Wanderung „aus Leidenschaft“ handeln und nicht um eine künstliche Wanderung, die hauptsächlich auf den (vermeintlichen) „Erwartungen“ der Experten beruht. Der angestrebte Fluss gilt auch für die Pausen, die der/die Kandidat/in einplant, um das bestmögliche Erlebnis zu ermöglichen und den Gästen die nötige Ruhe zu gönnen.

- In mehreren Regelwerken ist die Rede davon, Lager und Biwaks für Übernachtungen im Freien und für Notfälle einzurichten: Wie soll das tagsüber getestet werden? Werden die Experten bei Bedarf die notwendige Ausrüstung für ein Notlager dabei haben?

Angesichts der Tatsache, dass die Wanderung an einem Tag stattfindet, wird die Organisation einer Übernachtung oder eines Biwaks nicht getestet. Der/die Kandidat/in kann jedoch zur Organisation der Übernachtung befragt werden, wie sie in der Projektarbeit dargestellt wird (wo sie vollständig behandelt werden muss).

Der Kandidat/die Kandidatin kann mündlich zum theoretischen Teil der Einrichtung eines Notlagers oder Biwaks sowie zu den zu berücksichtigenden Elementen bezüglich des Aufstellungsortes beurteilt werden.

- Die Art des Transports sollte den geltenden Gesetzen entsprechen. Die Punkte gehen auseinander und es fällt mir schwer, den Gesetzestext zu finden, der bestätigt, ob das Privatfahrzeug nicht benutzt werden darf => Könnten Sie uns die Referenz dieser Gesetzgebung in der Schweiz mitteilen, die in Kraft ist?

Jede Fahrt muss legal sein, und Fahrgemeinschaften sind erlaubt. Ein Verkehrsverstoss (z.B. Geschwindigkeitsüberschreitung, verbotene Strasse, Parken usw.) ist möglicherweise ein Grund, die Prüfung nicht zu bestehen.

Zweitsprache

Die Zweitsprache wird während der schriftlichen Prüfung und nicht während der Wanderung getestet (siehe aktualisierte Richtlinien für die Prüfung der Wanderung und Bewertungsblatt).

Fotos

Die Experten können während der Prüfungen Fotos machen. Diese werden jedoch niemals veröffentlicht, aber aufbewahrt, damit die Experten und die Prüfungskommission sich genau auf bestimmte Passagen oder Ereignisse während der Prüfungen beziehen können. Das Datum und die Uhrzeit der Fotos werden verwendet, um festzustellen, ob das Foto bei der betreffenden Prüfung aufgenommen wurde. Diese Fotos können im Falle einer Beschwerde verwendet werden.